Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
34/2010		21.04.2010	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☒ Kreistag		19.05.2010

Inhalt:

Genehmigung einer Eilentscheidung über eine außerplanmäßige Aufwendung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
68.670,73 €	31220.573302	2009	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Gesamthaushalt des Haushaltsjahres 2009 (Mehrerträge Rückzahlungen Kosten der Unterkunft Produktkonto 31220.421560)		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung über die außerplanmäßige Aufwendung für die Abschreibung auf den Abgang kameraler Kasseneinnahmereste im Produkt 31220 – Leistungsgewährung SGB II -

zuständiges Amt:			In Vertretung
Amt zur Grundsicherung	Lothar Thiele Komm. Amtsleiter	Lothar Thiele Dezernent	Lothar Thiele Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Komm. Dezernentin III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
Kreistag	19.05.10						

Begründung:

Gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf ist die beiliegende Eilentscheidung vom 14.04.2010 dem Kreistag in der zeitlich auf die Eilentscheidung folgenden Kreistagssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Voraussetzungen für die Herbeiführung einer Eilentscheidung nach § 58 Satz 1 BbgKVerf lagen vor. Hiernach entscheidet der Landrat zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages in dringenden Angelegenheiten des Kreistages oder des Kreisausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann.

Die Herbeiführung eines Kreistagsbeschlusses hätte dazu geführt, dass die Erarbeitung des Jahresabschlusses 2009 nur erheblich verzögert umgesetzt werden könnte, da im Rahmen des Jahresabschlusses auch die Überprüfung von mehrjährigen Forderungen auf deren Werthaltigkeit zu erfolgen hat.

Folglich war für den Landkreis Uckermark dringender Handlungsbedarf im Sinne von § 58 Satz 1 BbgKVerf geboten.

Da mit der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2009 nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe sich Abschreibungen auf den Abgang kameraler Kasseneinnahmereste ergeben, wurde für das zu verwendende Sachkonto 573302 auf dem Produkt 31220 kein Ansatz geplant, so dass eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 68.670,73 € notwendig ist.

Die Deckung ist über den Gesamthaushalt des Haushaltsjahres 2009 gegeben.

Anlage
Eilentscheidung vom 14.04.2010

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle: Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt/Referat: Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
Bearbeiter(in): Herr Steffen
Zimmer-/Haus-Nr.: 306/I
Telefon-Durchwahl: 03984 70 – 25 52
Telefax: 03984 70 – 49 52
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			14.04.2010

Eilentscheidung gem. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung für die Abschreibung auf den Abgang von kameralen Kasseneinnahmeresten im Produkt 31220 (Leistungsgewährung SGB II)

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 erfolgte die Überprüfung der Werthaltigkeit von Forderungen. Dabei waren auch die von der Kameralistik in die Doppik als Forderungen überführten Kasseneinnahmereste auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls eine Abschreibung vorzunehmen.

Da mit der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2009 nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe sich Abschreibungen auf den Abgang kameraler Kasseneinnahmereste ergeben, wurde für das zu verwendende Sachkonto 573302 auf dem Produkt 31220 kein Ansatz geplant, so dass eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 68.670,73 € notwendig ist. Die Deckung ist über den Gesamthaushalt des Haushaltsjahres 2009 gegeben. Für den Landkreis Uckermark ist dringender Handlungsbedarf im Sinne von § 58 Satz 1 BbgKVerf geboten, um die rechtzeitige Vorlage des Jahresabschlusses 2009 nicht zu gefährden.

Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.

In Vertretung

Lothar Thiele

Roland Resch
Kreistagsvorsitzender

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.